

AGB TELE2 KOMPLETTANSCHLUSS

1. Geltung und Änderungen der vorliegenden Bedingungen

1.1 Für sämtliche von der Communication Services TELE2 GmbH (TELE2) erbrachten Dienstleistungen im Service TELE2 Komplettanschluss gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB TELE2 Komplettanschluss) einschließlich der Leistungsbeschreibung TELE2 Komplettanschluss, soweit für besondere Dienstleistungen keine vorrangigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen. Soweit andere Geschäftsbedingungen vorgehen, wird TELE2 dies dem Kunden mitteilen. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TELE2 nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 TELE2 wird den Kunden über Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung sowie der Preisliste für den Service TELE2 Komplettanschluss schriftlich unterrichten. Sofern Änderungen zum Nachteil des Kunden erfolgen, ist dieser berechtigt, den Änderungen mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge des nicht fristgerecht ausgesprochenen Widerspruchs wird TELE2 in der Änderungsmitteilung hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gelten die Änderungswünsche der TELE2 als abgelehnt. Das Vertragsverhältnis wird sodann ohne die Änderungswünsche fortgesetzt. Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt unberührt.

2. TELE2 Komplettanschluss, Vertragsschluss, Leistungsvorbehalt

2.1 TELE2 stellt dem Kunden im Service TELE2 Komplettanschluss einen Telefonanschluss als Basisanschluss mit der Möglichkeit des Betriebes von Telekommunikationsdiensten im Wege der Sprachtelefonie über das Internet (Internettelefonie/VoIP) zur Verfügung.

Der Service TELE2 Komplettanschluss steht nicht flächendeckend im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. TELE2 wird nach Eingang des Kundenauftrages die Verfügbarkeit prüfen und den Kunden schriftlich unterrichten, sofern Leistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

2.2 Die Nutzung des TELE2 Komplettanschlusses setzt die Installation technischer Geräte („Hardware“) voraus. Die Hardware wird dem Kunden nach Abschluss eines Vertrages über den TELE2 Komplettanschluss durch TELE2 zugesandt. Die Hardware verbleibt im Eigentum der TELE2 und ist vom Kunden auf Wunsch der TELE2 nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Für die Bereitstellung der Hardware können einmalige Kosten entstehen; diese ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der TELE2.

2.3 Das Vertragsverhältnis zwischen TELE2 und dem Kunden kommt mit Auftragserteilung des Kunden und der Annahme durch TELE2, die entweder schriftlich oder stillschweigend durch Freischaltung des Anschlusses sowie Erbringen der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgen kann, zustande. Der Auftrag des Kunden kann schriftlich, mündlich oder per Online-Bestellung erteilt werden. Im Falle der Online-Bestellung wird der Kundenauftrag mit Absenden wirksam, im Übrigen mit Zugang des Auftrages bei TELE2.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistung von TELE2 setzt voraus, dass der Kunde volljährig ist oder das Einverständnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Vereinbarung über den Service TELE2 Komplettanschluss setzt voraus, dass der Kunde TELE2 eine Ermächtigung zum Bankinzug fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis erteilt.

2.4 TELE2 behält sich vor, a) die Annahme des Kundenauftrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit der von TELE2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit TELE2 im Rückstand ist, oder b) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

3. Vertragsdauer, Kündigung

3.1 Das Vertragsverhältnis über den TELE2 Komplettanschluss ist grundsätzlich mit einer festen Vertragslaufzeit verbunden. Die Einzelheiten über die Dauer der Vertragslaufzeit ergeben sich aus dem Kundenauftrag und/oder der von TELE2 übersandten Anmeldebestätigung.

3.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden, sofern nicht eine anderweitige Kündigungsfrist vereinbart wurde.

3.3 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. TELE2 ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

a) der Kunde Dienstleistungen von TELE2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender Tatverdacht besteht,

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,

c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von TELE2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon in Verzug gerät,

d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt,

e) der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages sein Einverständnis mit der von TELE2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt bzw. widerruft oder die Auskunft negativ ausfällt.

3.4 Sofern der Kunde mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zu TELE2 wünscht, dass die von ihm genutzte Rufnummer in ein neues Vertragsverhältnis mit einem anderen Anbieter übertragen wird („Rufnummernportierung“), ist TELE2 berechtigt, für den entstehenden Bearbeitungsaufwand ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preisliste der TELE2 zu berechnen.

4. Sperrung des Kundenanschlusses

4.1 TELE2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den TELE2 Komplettanschluss zu sperren, wenn

a) der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 75,00 in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperrung hingewiesen wurde (§ 19 Abs. 1 TKV) oder

b) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und/oder der Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt wird, oder

c) die sonstigen Voraussetzungen einer Sperrung des Anschlusses im Sinne des § 19 Abs. 2 TKV vorliegen, insbesondere wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.

4.2 TELE2 kann Entsperrungen von Anschlüssen ausschließlich an Wochentagen von montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr vornehmen.

4.3 Auch im Falle der Sperrung des Telefonanschlusses ist es möglich, eingehende Anrufe zu empfangen sowie Notrufe zu tätigen.

5. Umfang der TELE2 Dienstleistungen

5.1 TELE2 stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Telefonanschluss im Sinne der Ziff. 2.1 dieser AGB zur Verfügung und erbringt Verbindungsleistungen, so dass der Kunde Telekommunikationsverbindungen im öffentlichen Fernnetz entgegennehmen und herstellen lassen kann. Der Umfang der von TELE2 zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus diesen AGB, der Leistungsbeschreibung TELE2 Komplettanschluss und etwaig ergänzenden Angaben im Kundenauftrag. Ein schriftlicher Kundenauftrag wird ausschließlich auf von TELE2 erstellten Auftragsformularen entgegengenommen, es sei denn, die Parteien treffen eine andere Regelung.

5.2 Im Falle eines Erstan Anschlusses sowie auf Kundenwunsch erbringt TELE2 Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation des TELE2 Komplettanschlusses. Die Installationsdienstleistungen werden nicht durch TELE2, sondern durch von TELE2 beauftragte Dritte erbracht. TELE2 vereinbart im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten Installationstermine mit dem Kunden. Für die zu erbringenden Installationsdienstleistungen gelten ebenfalls die Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung TELE2 Komplettanschluss ergänzend.

5.3 Die Verpflichtung von TELE2, die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. TELE2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienstleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberetzen sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber vor. TELE2 wird den Kunden, sofern möglich, unterrichten, sofern TELE2 vorab von einer mangelnden Netzverfügbarkeit Kenntnis erlangt. Ferner wird TELE2 die Netzbetreiber anhalten, Störungen unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde wird für die Dauer der Nichtverfügbarkeit von seiner Leistungspflicht gegenüber TELE2 frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, TELE2 fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 11 dieser AGB.

5.4 Sofern TELE2 Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird TELE2 für die Dauer der Unter-

brechung oder Beschränkung der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziff. 5.3 dieser AGB zu erbringen haben.

5.5 TELE2 behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, einzelne Zielrufnummern sowie Länderkennzahlen zu sperren. Auf Anfrage des Kunden wird TELE2 mitteilen, welche Rufnummern sowie Länderkennzahlen der Sperrung unterliegen.

5.6 Etwaige vereinbarte Bereitstellungs- und Installationstermine sowie Verfügbarkeitszeiten sind freibleibend und stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfänglich nachkommt.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird die von TELE2 erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen betreiben und die erteilten Sicherheitshinweise des jeweiligen Herstellers dieser Endeinrichtungen beachten.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungsverpflichtungen zu erfüllen, die nach vorheriger Mitteilung durch TELE2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde für den Fall zu erbringender Installationsdienstleistungen TELE2 oder einem von TELE2 beauftragten Unternehmen Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen die Installation des TELE2 Komplettanschlusses vorgenommen werden soll. Der Kunde wird ferner bei der Installation vor Ort anwesend sein und die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie die von TELE2 gelieferten technischen Geräte („Hardware“) nur nach Maßgabe der von TELE2 übermittelten Betriebsanweisungen nutzen. Weitere Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung TELE2 Komplettanschluss.

Sollte der Kunde seiner Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nachkommen und sich dadurch ein Schaden für TELE2 ergeben, verpflichtet sich der Kunde, diesen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer erneuten Anfahrt, sofern der Kunde einen vereinbarten Installationstermin nicht wahrnimmt.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, TELE2 über eine dem Kunden bekannt werdende Störung des TELE2 Komplettanschlusses unverzüglich zu unterrichten. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Unterrichtung, übernimmt TELE2 keine Haftung für Schäden, die aus der verspäteten Störungmeldung resultieren.

6.4 Storniert der Kunde nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist und vor Bereitstellung des betriebsfähigen TELE2 Komplettanschlusses die Vereinbarung mit TELE2, kann TELE2 der Auflösung des Vertragsverhältnisses zustimmen. In diesem Fall behält sich TELE2 vor, dem Kunden Stornokosten in Höhe der Kosten, die TELE2 durch deren Vertragspartner in Rechnung gestellt werden, zu berechnen. TELE2 wird den Kunden über die Höhe der Stornierkosten gesondert unterrichten. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass TELE2 kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch TELE2 bleibt davon unberührt.

6.5 Der Kunde wird TELE2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei TELE2 bzw. der von TELE2 versandten Rechnung sind, mitteilen. Gleiches gilt bei Geschäftskunden für die Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

7.1 Der Kunde erhält über die im Service TELE2 Komplettanschluss erbrachten Dienstleistungen Rechnungen durch TELE2. TELE2 behält sich vor, die Inanspruchnahme von Premium-Rate-Diensten durch den Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich. TELE2 behält sich jedoch das Recht vor, andere Abrechnungsperioden zu wählen und/oder eine aus technischen Gründen nicht erfolgte Abrechnung von Einzelleistungen mit den folgenden Rechnungen vorzunehmen. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt am Tag der Bereitstellung des betriebsfähigen TELE2 Komplettanschlusses.

7.2 TELE2 ist berechtigt, dem Kunden eine Online-Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu stellen. TELE2 wird den Kunden über die Abrufbarkeit bzw. den Zugang der Online-Rechnung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse gemäß Ziffer 6.1 dieser AGB unterrichten. Sofern der Kunde eine zusätzliche Rechnung in Papierform wünscht, kann TELE2 für die zusätzliche Rechnungserstellung eine Bearbeitungsgebühr nach Maßgabe der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preisliste der TELE2 berechnen.

7.3 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus den jeweils vereinbarten Preislisten der TELE2 ergeben. Die Mehrwertsteuer wird durch TELE2 in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe in Ansatz gebracht. Preisänderungen werden nach Maßgabe der Bestimmung in Ziff. 1.2 dieser AGB mitgeteilt und wirksam.

7.4 Die von TELE2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

7.5 Im Falle des Verzuges ist TELE2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen sowie Mahnkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt TELE2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugszinsschadens sowie der Mahnkosten nachzuweisen.

7.6 Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von TELE2 sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich gegenüber TELE2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. TELE2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber TELE2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden. Sofern TELE2 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ausdrücklicher Weisung des Kunden Verbindungsdaten gelöscht hat, bevor der Kunde Einwendungen erhebt, trifft TELE2 keine Nachweispflicht für die Richtigkeit der Entgeltrechnung.

7.7 Der Kunde wird TELE2 eine Ermächtigung zum Einzug der jeweils fälligen Rechnungsbeträge erteilen (Lastschriftverfahren) und die Einzugsermächtigung für die Dauer der Nutzung der Verbindungsleistungen von TELE2 aufrechterhalten. Sofern Rückbelastungen einer Lastschrift erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, TELE2 die daraus entstehenden Kosten zu erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, TELE2 einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt oder diese im Laufe des Vertragsverhältnisses entzieht und TELE2 das Vertragsverhältnis gleichwohl erfüllt, ist TELE2 berechtigt, für den durch die Kundenüberweisung entstehenden Bearbeitungsaufwand ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Preisliste der TELE2 zu berechnen.

7.8 Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Forderungen von TELE2 aufgrund erbrachter Dienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Ebenfalls steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eines Leistungsverweigerungsrechtes nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

9. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

9.1 Der TELE2 Komplettanschluss wird dem Kunden ausschließlich zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dem Kunden ist es nur gestattet, den TELE2 Komplettanschluss Dritten gewerbsmäßig zur Verfügung zu stellen, wenn TELE2 vorher schriftlich zugestimmt hat. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist TELE2 berechtigt, den Kundenanschluss zu sperren und/oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

9.2 Sofern der TELE2 Komplettanschluss mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt wird, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch die Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung des Anschlusses, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

9.3 Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden ermächtigt, gegenüber TELE2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von TELE2 entgegenzunehmen.

10. Kreditlimit

10.1 TELE2 ist berechtigt, für den Kunden eine maximale offene Entgelthöhe für Dienstleistungen (Kreditlimit) vorzugeben. TELE2 wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage jederzeit Auskunft über die Höhe des vorgegebenen Kreditlimits erteilen.

10.2 TELE2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Ankündigung die weitere Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen auszusetzen, solange und soweit das geschuldete Entgelt das Kreditlimit übersteigt und eine etwaig durch den Kunden gestellte Sicherheit aufgebracht ist.

AGB TELE2 KOMPLETTANSCHLUSS

10.3 Die Verpflichtung des Kunden zum fristgemäßen Ausgleich der in Rechnung gestellten Beträge gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung bleibt durch diese Regelung unberührt.

11. Haftung

11.1 TELE2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für TELE2 selbst als auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.2 Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von TELE2, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für TELE2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren. Ferner ist die Haftung von TELE2 auf einen Betrag von maximal € 12.500,00 begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht durch TELE2 grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

11.3 Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten ist die Haftung auf € 10 Millionen jeweils je schadensverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die Mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern diese durch TELE2, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung der TELE2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungs-

gesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

12. Datenschutz

12.1 TELE2 wird personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz sowie etwaig bestehende spezialgesetzliche Regelungen dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. TELE2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechtigte Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen.

12.2 TELE2 wird Verbindungsdaten des Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen speichern. Der Kunde ist berechtigt, eine Darstellung der Einzelgespräche (Einzelgesprächsnachweis) nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen zu verlangen. Sofern Daten auf Wunsch des Kunden verkürzt gespeichert oder unverzüglich nach Rechnungsstellung gelöscht werden, ist TELE2 insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

12.3 Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. TELE2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

12.4 TELE2 wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bonitätsprüfung

13.1 TELE2 ist berechtigt, bei Geschäftskunden handelsübliche Auskünfte über den Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften einzuholen und diesen Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des mit dem Kunden abgeschlossenen Telekommunikationsvertrages zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich, soweit dies

zur Wahrung berechtigter Interessen der TELE2 oder der Allgemeinheit erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht entgegenstehen. TELE2 wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der Auskunfteien sowie Kreditversicherungsgesellschaften mitteilen.

13.2 TELE2 ist dem Telekommunikations-Pool („TKP“) angeschlossen. Der TKP ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Vertragspartner entstehen können. Hierzu bringen die am TKP beteiligten Unternehmen Daten über Ihre Vertragspartner in den Pool ein, wenn diese Vertragspartner Entgelte für die erbrachten Leistungen schuldig geblieben sind. Zu diesen Daten gehören neben dem Namen (bei gewerblichen Vertragspartnern: Firma), dem Geburtsdatum und der Anschrift die offene Forderung nach Höhe und Entstehungsdatum der Forderung sowie der Stand des jeweiligen Betreibungsverfahrens. Der TKP wird von der infoscure Consumer Data GmbH (kurz: ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, betrieben. Bei der ICD kann – ausschließlich auf schriftlichem Wege – Auskunft darüber eingeholt werden, ob Daten im TKP zur Person des Antragenden gespeichert sind. TELE2 unterrichtet den Kunden hiermit davon, dass sein Name bzw. seine Firma, Anschrift sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum an den TKP zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt und von dort – soweit vorhanden – gespeicherte Eintragungen an TELE2 gemeldet werden.

14. Lieferung von Telekommunikationszubehör

14.1 Die Lieferung von Telekommunikationszubehör (Zubehör) durch TELE2 erfolgt gegen Rechnungsstellung, soweit keine andere Regelung getroffen wird. Angaben zur Lieferzeit erfolgen grundsätzlich freibleibend.

14.2 Sofern eine Vereinbarung über den Erwerb von Zubehör ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet,

den Liefergegenstand an TELE2 zurückzusenden. Hinsichtlich der Kosten der Rücksendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14.3 Falls der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, wird der Kunde TELE2 schriftlich unterrichten. Mangelhafte Liefergegenstände werden nach ihrer Rücksendung an TELE2 nachgebessert oder neu geliefert. Sollte die Nachbesserung oder Neulieferung fehlschlagen, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung oder zur Minderung zu. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 TELE2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TELE2 berechtigt.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TELE2 und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. TELE2 kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

15.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG TELE2 KOMPLETTANSCHLUSS

Die Communication Services TELE2 GmbH (nachfolgend „TELE2“ genannt) erbringt Leistungen im Rahmen des Service TELE2 Komplettanschluss nach Maßgabe der AGB TELE2 Komplettanschluss sowie der nachstehenden Leistungsbeschreibung.

1. Service TELE2 Komplettanschluss/ Rufnummernportierung

TELE2 stellt dem Kunden im Rahmen des Service TELE2 Komplettanschluss einen Telefonanschluss als Basisanschluss mit der Möglichkeit des Betriebes von Telekommunikationsendgeräten im Wege der Sprachtelefonie über das Internet (Internettelefonie/VoIP) zur Verfügung.

Der Kunde hat die Möglichkeit, bis zu drei Rufnummern eines bestehenden Telefonanschlusses zu übernehmen (Rufnummernportierung/Rufnummernübernahme). Sofern der Kunde nicht bereits über eine oder mehrere Teilnehmerrufnummern verfügt oder bestehende nicht beibehalten möchte, erhält der Kunde von TELE2 neue Teilnehmerrufnummern. Ein TELE2 Komplettanschluss beinhaltet drei Rufnummern. TELE2 kann die Vergabe fortlaufender Rufnummern nicht gewährleisten.

Der Kunde kann mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zu TELE2 wünschen, dass die von ihm im Rahmen des TELE2 Komplettanschlusses genutzte Rufnummer in ein neues Vertragsverhältnis mit einem anderen Anbieter übertragen wird (Rufnummernportierung/Rufnummernübernahme). Für den Bearbeitungsaufwand der Rufnummernübernahme berechnet TELE2 einmalig einen Betrag in Höhe von € 19,90.

2. Bereitstellung/Installation des TELE2 Komplettanschlusses

Die Nutzung des TELE2 Komplettanschlusses setzt die Installation technischer Geräte („Hardware“) voraus. Die Hardware wird dem Kunden nach Abschluss eines Vertrages über den TELE2 Komplettanschluss durch TELE2 zugeschickt. Die Hardware verbleibt im Eigentum der TELE2 und ist von dem Kunden auf Wunsch der TELE2 nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Für die Bereitstellung der Hardware können einmalig Kosten entstehen; diese ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der TELE2.

Der Kunde wird die Installation der Hardware nach Maßgabe der Installationshinweise selbst vornehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Installationshinweise der TELE2 einzuhalten.

Sofern der Kunde über TELE2 einen Installationservice beauftragt, vereinbart TELE2 mit dem Kunden einen

Termin für die Durchführung der Arbeiten; kann TELE2 den vereinbarten Installationstermin nicht einhalten, wird der Kunde unterrichtet. Durch den Installationsservice können zusätzliche Kosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste der TELE2 anfallen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Sofern der Kunde den TELE2 Komplettanschluss als Erstanschluss beauftragt und eine Installation durch TELE2 oder ein durch TELE2 beauftragtes Unternehmen am Wohnsitz des Kunden erforderlich ist, wird der Kunde während der Installation anwesend sein. Das von TELE2 überlassene Installationsblatt ist von dem Kunden vollständig auszufüllen und an TELE2 zu übermitteln. Sofern sich Mängel in der Installation ergeben, wird der Kunde TELE2 unverzüglich unterrichten und – wenn möglich – den Mangel konkret angeben.

4. Zusatzleistungen

Sofern der Kunde die Übernahme von Zusatzleistungen im Rahmen der Installation des TELE2 Komplettanschlusses wünscht, stellt TELE2 oder ein durch TELE2 beauftragtes Unternehmen diese dem Kunden nach Aufwand in Rechnung. Zusatzleistungen sind solche, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Bereitstellung des betriebsfähigen TELE2 Komplettanschlusses stehen (z. B. die Konfiguration der Telefonanlage).

Die in Rechnung zu stellenden Kosten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, die dem Kunden vor Auftragserteilung durch TELE2 zugänglich gemacht wird.

5. TELE2 Verbindungsdienste

Der Kunde kann über seinen TELE2 Komplettanschluss Verbindungen entgegennehmen und Verbindungen zu anderen Anschlüssen im Wege der Internettelefonie (VoIP) herstellen. Verbindungen werden durch TELE2 mit einer mittleren Verfügbarkeit des Telefondienstes (mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit) von 97 % hergestellt. Die Angabe der mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Durch die technischen Gegebenheiten anderer Telekommunikationsnetze können Übertragungsgeschwindigkeiten und Verfügbarkeit eingeschränkt sein. TELE2 haftet nicht für eine derart eingeschränkte Verfügbarkeit, die durch Telekommunikationsnetze Dritter verursacht werden, es sei denn, TELE2 fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Über den TELE2 Komplettanschluss kann der Kunde auch Verbindungen zu Sonderrufnummern und Premium-Rate-Diensten (0900-Rufnummern) herstellen. TELE2 stellt Verbindungen zu Premium-Rate-Diensten zum Schutz des

Kunden bis zu einer maximalen Dauer von 60 Minuten her. Die Abrechnung von Premium-Rate-Diensten erfolgt mit gesonderter Rechnung.

Die Auswahl eines Verbindungsnetzbetreibers ist für den Kunden nur im Einzelfall (Call-by-Call) möglich, wenn und soweit zwischen dem Verbindungsnetzbetreiber und TELE2 die Zusammenschaltung der Verbindungsnetze vereinbart ist und der Verbindungsnetzbetreiber diese Leistung anbietet.

6. Basisleistungen TELE2 Komplettanschluss

TELE2 bietet dem Kunden im Rahmen des Komplettanschlusses folgende Basisleistungen an:

- Anzeige der Rufnummer des Anrufers (CLIP)
Die Rufnummer des Anrufers wird bei ankommenden Verbindungen angezeigt, wenn diese Funktion nicht von dem Anrufer unterdrückt wird.
- Übermittlung der eigenen Rufnummer
Die Rufnummer des Kundenanschlusses wird an den Angerufenen übermittelt. Die Anzeige beim Gesprächspartner ist abhängig von der Ausstattung des Telefons und der Einstellung des dortigen Anschlusses.
- Anrufweiterleitung
Ankommende Verbindungen können zu einem anderen Anschluss umgeleitet werden. Der Kunde kann an seinem Telefon eingeben, an welche Rufnummer die Weiterleitung erfolgen soll.
- Rückfrage/Makeln
Während des Gespräches kann der Kunde eine zweite Verbindung aufbauen oder annehmen (Rückfrage) und zwischen den Gesprächspartnern wechseln (makeln).
- Dreierkonferenz
Der Kunde kann zwei Verbindungen so zusammenschalten, dass alle drei Gesprächspartner miteinander sprechen können.
- Anklöpfen
Während einer bestehenden Verbindung wird ein weiterer Anruf durch ein akustisches Signal angezeigt.

Sofern bei einzelnen Diensten (Anrufweiterleitung, Rückfrage/Makeln, Dreierkonferenz) Verbindungen zu Mobilfunkgeräten hergestellt werden, fallen die mit der

Inanspruchnahme der Mobilfunkdienste verbundenen Kosten an.

7. Zusatzleistungen TELE2 Komplettanschluss (nur auf Kundenwunsch)

- Unterdrückung der Rufnummernübermittlung
Der Kunde kann auf Wunsch bei abgehenden Verbindungen die Übermittlung seiner eigenen Rufnummer an den Gesprächspartner dauerhaft oder im Einzelfall unterdrücken. Diese Funktion wird bei der Wahl einer Notrufnummer aufgehoben.
- Sperrung von Premium-Rate-Diensten
Der Kunde die Nutzung von Premium-Rate-Diensten insgesamt sperren.

8. Telefonbucheintrag

Der Kunde kann sich in öffentlich gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Verteilung telefonischer Auskünfte eintragen lassen.

9. Störungen/Störungsbeseitigung

Für Störungsmeldungen steht dem Kunden eine Hotlinernummer zur Verfügung.

Entstörungen können durch TELE2 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr durchgeführt werden. TELE2 wird Störungen, die im Einflussbereich der TELE2 liegen, in der Regel innerhalb von 24 Stunden beseitigen, sofern die Störungsmeldung durch den Kunden werktags, das heißt montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, eingegangen ist. Geht die Störungsmeldung zu anderen Zeiten ein, verlängert sich die reguläre Entstörfrist entsprechend.

Falls erforderlich, vereinbart TELE2 mit dem Kunden zur Störungsbeseitigung einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers vor Ort. Der Kunde wird sicherstellen, dass er zu dem vereinbarten Termin anwesend ist. Die Regelentstörfrist gilt als eingehalten, sofern TELE2 innerhalb der 24-Stunden-Frist einen Termin mit dem Kunden vereinbart.

Die durch eine unberechtigte Störungsmeldung des Kunden entstandenen Kosten kann TELE2 dem Kunden in Rechnung stellen. Eine Störungsmeldung ist dann unberechtigt, wenn eine Störung der von TELE2 bereitgestellten technischen Einrichtungen nicht vorliegt und der Kunde dies hätte erkennen können.

Auf Wunsch wird TELE2 den Kunden über die erfolgreiche Entstörung informieren.